

Remote-Audits

1. Ziel und Zweck

Diese Anweisung enthält Regelungen zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) im Rahmen von Prüfungen, vor allem für Remote-Audits. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Durchführung von Remote-Audits vergleichbare Ergebnisse wie bei Präsenzaudits erzielt werden.

Die Fassung berücksichtigt die Anforderungen des IAF MD 4:2018.

2. Geltungsbereich

Sofern bestimmte Dienstleistungen in Punkt 8 nicht explizit ausgenommen sind, gilt diese Anweisung für alle Prüfungen im Rahmen der ISO/IEC 17021, ISO/IEC 17065, ISO 14065 sowie für Prüfungen nach EfbV.

3. Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die Festlegung von allgemeinen Regelungen zur Nutzung von ICT liegt bei der Leitung der Zertifizierungsstelle.

Für die korrekte Berücksichtigung möglicher Remote-Audits im Rahmen der Angebotserstellung und ersten Auditprogrammerstellung ist der jeweilige Projektbearbeiter verantwortlich.

Der jeweilige Auditleiter ist zuständig für die wirksame Umsetzung der hier beschriebenen Regelungen im Audit sowie die anforderungsgerechte Dokumentation von Auditablauf und -ergebnissen.

4. Beschreibung

Remote-Audits sollen Vor-Ort-Audits ersetzen, unter Verwendung von technischen Hilfsmitteln zur Erfassung von Informationen, Befragung einer auditierten Organisation usw., wenn Methoden von Angesicht zu Angesicht nicht möglich oder nicht erwünscht sind. Die Auditzeit von Remote-Audits zählt immer als Vor-Ort-Zeit.

Remote-Audits können sowohl vom Büro des Auditors (oder einer anderen geeigneten Örtlichkeit) aus oder aber auch von einem Standort der auditierten Organisation aus durchgeführt werden.

4.1. Antrag-/Angebotserstellung

Im Rahmen der Angebotserstellung wird die Möglichkeit von Remote-Audits durch die Zertifizierungsstelle gemeinsam mit dem Antragssteller besprochen. Dabei muss die Zertifizierungsstelle auf Basis dieser Arbeitsanweisung und der hier festgelegten allgemeinen Risiken bewerten, ob durch Remote-Audits zu Präsenzaudits vergleichbare Auditergebnisse zu erreichen sind. Zudem muss die Auswahl der Technologien und deren Verwaltung ausgewählt werden. Das Auditprogramm wird dann dementsprechend erarbeitet und dient als Grundlage für die weitere Auditplanung.

4.2. Auditplanung- und Durchführung

Nach Auftragserteilung ernennt die Zertifizierungsstelle ein entsprechend qualifiziertes Auditteam. Die Auditoren/Bewerter und andere beteiligte Personen (z.B. Drohnenpiloten, technische Experten) müssen über die Kompetenz und Fähigkeit verfügen, die eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien zu verstehen und zu nutzen, um die gewünschten Ergebnisse der Audit(s)/Bewertung(en) zu erzielen.

Der verantwortliche Auditleiter plant dann auf Basis des Auditprogramms die weiteren Auditaktivitäten. Durch die Sammlung weiterer detaillierter Informationen zum Kunden kann dabei eine Neubewertung

der Risiken und Chancen der geplanten Verwendung von ICT im Audit notwendig werden. Gegebenenfalls ist dann auch eine Anpassung des geplanten Auditprogramms notwendig, das erfolgt in enger Absprache mit der Zertifizierungsstelle und dem Kunden und ist angemessen zu dokumentieren. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Risiken durch die Übertragung von ggf. sensiblen Daten im Rahmen von Remote-Prüfungen.

Im Rahmen der Planung des Audits durch Auditleiter und Kunde muss sichergestellt werden, dass beide Seiten entsprechende funktionierende Geräte und Software verwenden. Gegebenenfalls müssen diese vor dem Audit getestet werden, um technische Probleme zu erkennen und beheben zu können.

Die geplante Verwendung von ICT ist im Auditplan zu dokumentieren.

Die Dokumentation der Auditergebnisse erfolgt auf dem üblichen Weg. Der Auditleiter muss im Auditbericht auf die Verwendung von ICT hinweisen und eine Aussage zur Wirksamkeit deren Nutzung machen.

5. Allgemeine Risikobetrachtung zur Nutzung von ICT, speziell für Remote-Audits

Nachfolgend sind Anwendungsmöglichkeiten für die Nutzung von ICT im Rahmen von Remote-Audits und deren allgemeines Risikoniveau aufgeführt:

- a) Anwendbarkeit sehr gut, Risiko gering:
Interviews oder Besprechungen, die üblicherweise in einem Meetingraum stattfinden und bei denen Präsentationen vorgestellt und Dokumente geprüft werden
- b) Anwendbarkeit sehr gut, Risiko gering:
Einsichtnahme in Daten aus Datenbanken o.ä., auch mit Auswahl und Prüfung von Stichproben innerhalb der IT Tools
- c) Anwendbarkeit mäßig, Risiko gering:
Einsichtnahme in vorhandene Papierdokumente mittels Kamera bzw. Scanner (mit anschließender Übermittlung)
- d) Anwendbarkeit mäßig bis schlecht, Risiko mittel:
Rundgänge mit Video-Übertragung, Begutachtung der Anordnung von Anlagen /-teilen und sonstigen Einrichtungen
- e) Anwendbarkeit schlecht, Risiko mittel bis hoch:
Begutachtung von Produkten in der Fertigung mit Stichprobennahme
- f) Anwendbarkeit schlecht, Risiko hoch:
Interviews mit Produktionsarbeitern (die den Umgang mit Videokonferenz nicht gewohnt sind)

6. Für welche Auditteile sind Remote-Audits generell nicht geeignet?

- a) Interviews mit Mitarbeitern bei denen die Beobachtung nonverbaler Signale wichtig ist
- b) Prüfungen, bei denen neben Sehen und Hören weitere Sinne angesprochen werden (z.B. Temperaturempfinden, Zugluft, Tastsinn für Rauigkeiten) oder bei denen durch die Übertragung leicht Verfälschungen auftreten können (Begutachtung Beleuchtung, Farben etc.)
- c) Wenn Anforderungen an die Vertraulichkeit durch Remote-Techniken nicht erfüllt werden können.

7. In welchem Umfang können Remote-Techniken in Audits genutzt werden

- a) Ein Anteil von 50% sollte für die meisten Audits nicht überschritten werden. Es gibt aber keine formale Begrenzung (außer für bestimmte Auditarten, siehe 6.).
- b) Eine Überschreitung von 50% der gesamten Vor-Ort-Zeit ist ausführlich zu begründen und vorher mit der Zertifizierungsstelle abzustimmen. Dazu gehört auch eine Risikobetrachtung, wie die Auditziele mit Remote-Audit erreicht werden können.
- c) Es sind Fälle denkbar, in denen bis zu 100% der Auditzeit remote durchgeführt wird, z.B. bei Organisationen ohne physische Standorte (also nur virtuelle nach IAF MD 1). Das wären allerdings absolute Ausnahmen.
- d) Remote-Audits sind ein gutes Mittel, um Reiseaufwände zu reduzieren und so auch Umweltbelastungen durch das Audit zu verringern.

8. In welchen Verfahren existieren Einschränkungen bzw. Sonderregelungen für Remote-Audits

- a) Alle Verfahren bei denen behördliche Anforderungen andere Vorgaben haben.
- b) Im Rahmen von ISO 50001-Zertifizierungen kommen generell nur Standorte mit geringer Energierelevanz (z.B. kleine Bürostandorte, Vertriebsbüros) für ein Remote-Audit in Betracht. An diesen Standorten sollte zudem auch kein wirksames Personal in Hinblick auf das Managementsystem ständig tätig sein.
- c) Für Alternative Systeme nach § 3 SpaEfV sind Remote-Audits nicht zulässig.
- d) Remote-Audits nach ISO 14001 sind nur für Standorte mit geringer oder beschränkter Risikoklasse erlaubt.
- e) Bei Audits nach ISO 45001/BS OHSAS 18001) dürfen Prozess- und Risikosteuerung nicht remote auditiert werden. Remote-Audits können keine Begehung ersetzen. Kann der Betriebsarzt nur remote interviewt werden, ist die Begründung zu dokumentieren.
- f) Bei Audits nach EfbV sind Remote-Audits ausgeschlossen, sobald es eine genehmigungspflichtige Anlage vor Ort gibt oder abfallwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Remote-Audits sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, bspw. Büros mit Dispositionstätigkeiten.
- g) Im Rahmen eines RSPO Audits sollten Remote-Audits nur nach Rücksprache mit dem RSPO erfolgen, da diese nicht explizit vom Standard vorgesehen sind.
- h) Bei Audits im Rahmen des Emissionshandels gelten die Vorschriften gem. Art 31 Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung sowie gem. EU-Guideline Kapitel 3.
- i) AZAV: Die Frage, ob Remote-Prüfungen ein Vor-Ort-Audit ersetzen können, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Neben den in dieser Übersicht genannten Kriterien werden folgende Aspekte in die Bewertung mit einbezogen:
 - hat eine andere Stelle (z.B. Landesbehörden im Rahmen von Schulzulassungen, andere FKS, o.ä) bereits die Räumlichkeiten geprüft?
 - sind die Räumlichkeiten in vorangegangenen Audits bereits durch GUTcert vor Ort geprüft worden?
 - hat der Anbieter von Schulungsstätten (z.B. Tagungsräume in Hotels) dokumentierte Mindeststandards an Seminarräume und ist somit von einer Einheitlichkeit der Räumlichkeiten an verschiedenen Orten auszugehen?

- ist die Dokumentation der vor Ort durchgeführten Maßnahmen mit Remote-Techniken (s. 9.) einzusehen?
- Standorte, in denen keine Gruppenmaßnahmen durchgeführt werden (z.B. Verwaltungsstandorte), oder Räumlichkeiten für Einzelmaßnahmen bzw. Arbeitsvermittlungen, sind unabhängig von den oben genannten Kriterien für Remoteaudits geeignet.

9. Technische Voraussetzungen für Nutzung von ICT

Vor der Planung von Audits mit ICT-Unterstützung ist das Vorhandensein der notwendigen Infrastruktur zu prüfen (Hard- und Software, Datenverbindungen etc.). Dabei ist ggf. auf Kompatibilität der eingesetzten Technik zu achten.

- Telefon
- Telekonferenzsysteme (z.B. Skype, GoToMeeting, etc.)
- Zugriffe auf Datenbanken und Cloudspeicher
- sonstige Videotechnik (Drohnen, installierte Kameras, VR-Equipment)

Außerdem muss sichergestellt werden, dass die beteiligten Personen über die notwendige Kompetenz zur Bedienung der eingesetzten Technik verfügen.

Um die Vertraulichkeit des Remote-Audits zu gewährleisten, müssen sowohl die jeweiligen Räume als auch die Übertragungsstrecke entsprechende Anforderungen erfüllen.

10. Notwendige Kompetenzen für Auditoren

Wenn in Prüfungen der Einsatz von ICT erfolgen soll, müssen die dafür vorgesehenen Auditoren über die notwendige Kompetenz verfügen, um

- a) den Einsatz von ICT im Audit unter Berücksichtigung vorhandener Risiken zu planen,
- b) Auditfeststellungen mit Hilfe von ICT zu erarbeiten und
- c) die allgemeinen Anforderungen an das Audit (v.a. bzgl. Vertraulichkeit) auch bei der Nutzung von ICT zu erfüllen.

Auditoren, die eine Berufung für ISO 9001 EAC 31/2 oder 33 bzw. ISO 20000-1 oder ISO 27001 haben, benötigen keinen gesonderten Nachweis ihrer Kompetenz.

Für die ICT-Nutzung bei geringem Risiko (siehe 5.) reicht die Berufung als Auditor als Kompetenznachweis für a) und b) aus. Bei einem höheren Risikoniveau erfolgt eine gesonderte Freigabe durch den LZS.

Als Nachweis für die Kompetenz nach c) dient der Abschluss des entsprechenden e-learning-Kurses der GUTcert.